

18.02.2020 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 18.02.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA am 21.09.2019 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.200,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und Bemessung der Geldstrafe kann verwiesen werden. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der 1. FC Nürnberg nicht zugestimmt und macht dazu Ausführungen. Der Klub begeht einen Nachlass eines Teiles der Geldstrafe zur Investition in sicherheitstechnische Maßnahmen. Diesem Begehr kann in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung bedenkenfrei entsprochen werden. Der Nachlass beträgt 5.200,- Euro; entsprechende Nachweise sind bis 30.09.2020 zu führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

- 1.) 1. FC Nürnberg
- 2.) Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

09.01.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem Karlsruher SC am 21.09.2019 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Marco Fritz sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall und die schriftliche Stellungnahme 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Nürnberger Fanblock im Rahmen einer Choreographie zahlreiche pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorkommnisse geht der Kontrollausschuss von mindestens 22 pyrotechnischen Gegenständen aus. Des Weiteren wurde in der 25., 62., 67. und 90. Spielminute mindestens jeweils ein Bengalisch Feuer abgebrannt. Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –